

Anlage 2 zur Drs. VO/0803/06

<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung</p>	<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung</p>
<p align="center">§ 16 Bioabfälle</p> <p>(5) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 % - Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt. Bei nachgewiesenem erhöhten Bedarf kann die AWG dieses Volumen auf Antrag erhöhen.</p>	<p align="center">§ 16 Bioabfälle</p> <p>(5) Bei der Bereitstellung des Behältervolumens für Bioabfälle wird ein 25 %-Anteil des jeweils zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens zugrunde gelegt, gleichzeitig wird eine Reduzierung des Behältervolumens für Restabfälle – ohne Gebühreennachlass – um diese 25 % vorgenommen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann die AWG das Behältervolumen für Bioabfälle auf Antrag erhöhen.</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers wird eine 10 %ige Gebührenermäßigung gewährt, wenn erstens das Restabfallbehältervolumen bereits auf 50 % reduziert ist und keine Biotonne genutzt wird und zweitens nachgewiesen wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden. Eine ordnungsgemäße Kompostierung setzt voraus, dass eine eigene, gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von zumindest 25 m² je Grundstücksbewohner/-in zur Verfügung steht.</p> <p>(8) Die Stadt widerruft die Gebührenermäßigung nach Abs. 7 , wenn sich herausstellt, dass Abfälle i. S. von Abs. 1 über den Restmüllbehälter entsorgt oder die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht erfüllt sind und dieses nicht angezeigt wurde. Soweit die Stadt von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch macht, ist ein erneuter Antrag gemäß Abs. 7 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerspruchsbescheids zulässig; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.</p>

(7) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.	(9) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	§ 34 Ordnungswidrigkeiten
(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 12. § 17 Abs. 1, 5, 6 und 9 andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 12. „ § 16 Abs. 7 eine Gebührenermäßigung in Anspruch nimmt, obwohl er die Voraussetzungen nicht erfüllt, indem er z.B. Abfälle i. S. von § 16 Abs. 1 über die Restmülltonne entsorgt und / oder die Voraussetzungen zur Eigenkompostierung gemäß § 16 Abs. 7 auf dem Grundstück nicht vorliegen; 13. § 17 Abs. 1, 5, 6 und 9 andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;